

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 178/2022
---	------------------------

Betreff:

Anpassung des Rettungsdienstbedarfsplanes

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Petra Schreier	15.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Petra Schreier	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Petra Schreier	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:		☒ ja	☐ nein
Falls ja:			
Im Haushaltsplan vorgesehen:		☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 020320 (im Etatentwurf 2023)	Bez. Rettungsdienst (der Aufwand des Rettungsdienstes wird über die Rettungsdienstgebühren refinanziert, siehe Erläuterungen)	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR		
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR		
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR		
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR		

Beschlussvorschlag:

Der Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf vom 19.06.2020 wird entsprechend der beiliegenden Anlage geändert. Die Anlage A.1 zur Notfallsanitäterausbildung wird fortgeschrieben und die Anlage A.2 zum Betrieb eines Telenotarztsystems dem Rettungsdienstbedarfsplan neu hinzugefügt.

Erläuterungen:

Der derzeit geltende Rettungsdienstbedarfsplan wurde am 19.06.2020 durch den Kreistag beschlossen (siehe Vorlage Nr. 123/2020). Die beabsichtigte Einführung eines Telenotarztsystems muss in den Rettungsdienstbedarfsplan aufgenommen werden. Hierfür soll die Anlage A.2 neu dem Rettungsdienstbedarfsplan hinzugefügt werden. Zusätzlich sind Änderungen im Rettungsdienstbedarfsplan erforderlich und auch die bisherige Anlage A.1 zur Aus- und Weiterbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern muss den aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Änderungen des Rettungsdienstbedarfsplanes

Die Änderungen des Rettungsdienstbedarfsplanes ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

Hinsichtlich der Stationierung eines RTW in der Gemeinde Beelen wurde im Jahr 2018 ein Kompromiss mit dem Kreis Gütersloh und den Kostenträgern gefunden, dass ein gemeinsamer Versorgungsbereich Herzebrock-Clarholz/Beelen gebildet und hierfür ein RTW rund um die Uhr in Clarholz und ein RTW zeitlich eingeschränkt in den Tagstunden in Beelen stationiert werden sollte. Vereinbart wurde zudem, dass eine Evaluation zur Vorhaltung und zur Wachenstruktur durch einen Gutachter erfolgen sollte.

Zwischenzeitlich wurde diese Evaluation durchgeführt und abgeschlossen. Die Firma Orgakom kommt in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass beide Rettungswachenstandorte dauerhaft etabliert werden sollten. Dieses Ergebnis wurde den Kostenträgern vorgestellt und von diesen anerkannt.

In der Vergangenheit war der RTW in Beelen zunächst an einem angemieteten Standort an der Neumühlenstraße stationiert. Derzeit ist der RTW provisorisch an einem ehemaligen Schulgebäude untergebracht. Zur dauerhaften Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung in Beelen ist ein geeigneter Standort zu schaffen. Hierfür ist nach Gesprächen mit der Stadt Warendorf als Trägerin der Rettungswache und der Gemeinde Beelen ein Neubau erforderlich. Insofern war eine Aufnahme der Baumaßnahme in den Rettungsdienstbedarfsplan notwendig.

Ergänzend erfolgten im Text Anpassungen hinsichtlich der beabsichtigten Einführung des Telenotarztsystems und der zwischenzeitlich vollzogenen Inbetriebnahme der neuen Leitstelle.

Anlage A.1 zur Notfallsanitäterausbildung

Mit den Kostenträgern wurde vereinbart, dass die Personalplanungen zur Ergänzungs- und Vollausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern anhand der tatsächlichen Entwicklungen möglichst jährlich angepasst werden sollen.

In der beigelegten Anlage A.1 zum Rettungsdienstbedarfsplan wurden notwendige Anpassungen bei den Ausbildungsbedarfen einzelner Träger rettungsdienstlicher Aufgaben berücksichtigt. Zusätzlich wurden die Ausbildungsbedarfe bis zum Jahr 2026 fortgeschrieben. Darüber hinaus erfolgten weitere Anpassungen aufgrund aktueller Vorgaben.

Anlage A.2 Betrieb eines Telenotarztsystems

Die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster als jeweilige Träger des Rettungsdienstes beabsichtigen eine Trägergemeinschaft für ein gemeinsames Telenotarzt-System zu bilden (vgl. auch Vorlage 154/2022 zur Gründung einer Trägergemeinschaft).

Die Einführung eines Telenotarztsystems ist in die jeweiligen Rettungsdienstbedarfspläne der Träger des Rettungsdienstes aufzunehmen. Die neue Anlage A.2 zum Rettungsdienstbedarfsplan orientiert sich an der zwischen dem MAGS NRW und den Kostenträgern konsentierten „Ausföhlhilfe und Musteranhang zum Rettungsdienstbedarfsplan zur Etablierung eines Telenotarztsystems“.

Die vollständige Anlage A.2 ist beigefügt und wird einheitlich in die jeweiligen Rettungsdienstbedarfspläne der beteiligten Träger übernommen.

Mit der Aufnahme des Betriebs der Telenotarztzentrale in der Stadt Münster ist frühestens Mitte 2023 zu rechnen. Aktuell wird ein Vergabeverfahren vorbereitet, um die die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Betrieb des Standortes Beelen obliegt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Warendorf und dem Kreis Warendorf vom 01.10.1986 der Stadt Warendorf als Trägerin der Rettungswache Warendorf. Die hierfür anfallenden Kosten wird die Stadt in ihrer Gebührenkalkulation berücksichtigen und sind keine Kosten des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf.

Die den Kreis als Träger eigener Rettungswachen betreffenden voraussichtlichen Kosten wurden im Entwurf des Haushaltsplans 2023 (Produkt 020320 Rettungsdienst) berücksichtigt. Die Kosten für den Rettungsdienst werden grundsätzlich vollständig über die Gebühren refinanziert. Hierzu gehören auch die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz und die Kosten für den Betrieb eines Telenotarztsystems.

Für die dreijährige Vollausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern wurden Aufwendungen i.H.v. 260.000 € für die schulische und klinische Ausbildung im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt.

Nach einer ersten, vorläufigen Kalkulation betragen die jährlichen Betriebskosten der Telenotarztzentrale in Münster ca. 1.350.000 €. Diese Kosten sollen unter Beachtung der in der jeweiligen Bedarfsplanung vorgesehenen Rettungsmittelvorhaltestunden und der Einwohnerzahl auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft umgelegt werden. Der Anteil des Kreises Warendorf beträgt nach einer ersten vorläufigen Schätzung jährlich ca. 210.000 €. Entsprechende Haushaltsmittel wurden für das Haushaltsjahr 2023 eingeplant.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2022 können die Kreise diese Kosten anteilig auf die Träger von Rettungswachen, im Kreis Warendorf sind dieses die kreisangehörigen Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf, umlegen. Diese können die Kosten

wiederum über ihre Rettungsdienstgebühren refinanzieren. Im Haushaltsplan 2023 ist daher eine anteilige Erstattung in Höhe von 129.000 € durch die Träger von Rettungswachen eingeplant.

Zusätzlich fallen bei den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben Kosten für die Ausrüstung der Rettungswagen an. Diese Kosten sind ebenfalls über die Rettungsdienstgebühren refinanzierbar. Der Ausbau der kreiseigenen RTW soll in den kommenden Jahren sukzessive erfolgen. Entsprechende Haushaltsmittel werden i.H.v. jährlich 30.000 € unter der Investitionsnummer 22.32.007 für die Haushaltsjahre 2023 ff. berücksichtigt.

Beteiligungsverfahren

In einem Erörterungstermin am 25.08.2022 wurden die beabsichtigten Änderungen mit den Kostenträgern bereits abgestimmt.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wurde anschließend der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Rettungsdienstbedarfsplanes einschließlich der Anlage A.1 zur Notfallsanitäterausbildung und der Anlage A.2 zum Betrieb eines Telenotarztsystems den Trägern von Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern rettungsdienstlicher Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zugeleitet (§ 12 RettG NRW).

Über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und der Einvernehmensherstellung wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Anlagen:

Anlage A.1 Konzept Ausbildung Notfallsanitäter

Anlage A.2 Betrieb Telenotarztsystem

Anlage Änderungen Rettungsdienstbedarfsplan

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat